

Satzung

LandFrauenverein Ruchheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Nach Eintragung im Vereinsregister führt der Verein den Namen „LandFrauenverein Ruchheim e.V.“, im Folgenden nur „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein, im Ortsteil Ruchheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist als LandFrauen-Ortsverein Bindeglied zwischen seinen Mitgliedern und dem LandFrauen-Kreisverband und -Landesverband, dem er zugeordnet ist. Zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit den Verbänden, weiteren angeschlossenen Organisationen und anderen Ortsvereinen.
2. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen und Bildungsreisen, Förderung des sozialen Austausches und sozialer Kontakte sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage beschließen, dass die Tätigkeit der Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder bei Bedarf entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, Minderjährige durch Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand begründet, welcher über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt zum Jahresende durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss bis 30.09. eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Mitglieder und Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich am 31.01. zur Zahlung fällig. Bei Erteilung eines Lastschriftmandates wird der Beitrag vom Verein vom genannten Bankkonto des Mitgliedes abgebucht. Kontoänderungen sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Bankgebühren wegen nicht rechtzeitig mitgeteilter Kontoänderung trägt der Verursacher.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenführerin
 - 2 Schriftführerinnen
 - und mindestens 2 Beisitzerinnen.

2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzende, die Kassenführerin und die Schriftführerinnen. Davon sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigt, wovon eine die 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch offen per Akklamation erfolgen.
4. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit eines Mitgliedes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist. Fehler bei der Einladung gelten als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich (nicht elektronisch o. per Email) mit Begründung bei der 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
5. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende volljährige Mitglied stimmberechtigt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der 2. Vorsitzenden, dann von der Kassenführerin. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung bestimmen.
8. Bei Wahlen ist vor dem Wahlgang eine Wahlleitung und zwei Wahlhelfer zu bestimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlüsse über Anträge
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer

- Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands von Mitgliedern und abgelehnten Aufnahmeanträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse des Geschäftsjahres und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung/Nichtentlastung des Vorstandes vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Beschluss über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen über
 - einen Auflösungsstichtag
 - die Verwendung des Restvermögens zu Gunsten ortsansässiger Vereine oder sozialer Einrichtungen im Ort
 - die Liquidatoren.
4. Die Liquidatoren, ersatzweise der Vorstand, wickeln die Auflösung des Vereins ab.

§ 11 Schlussbestimmung

Über alle in der Satzung bzw. dem BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand. Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gerhard König
Edith Stieg

Julia Fehlmann
J. Neff
Martina Winter-Reh-
dt. Röing
R. Klein